ZBB 2009, 227

InsO § 133 Abs. 1 Satz 1

Kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei Bestellung von Sicherheiten zur Finanzierung einer Unternehmensgründung

BGH, Urt. v. 05.03.2009 – IX ZR 85/07 (OLG Dresden), ZIP 2009, 922 = DB 2009, 1123

Amtliche Leitsätze:

1. Überträgt der Gründer eines Unternehmens der finanzierenden Bank nahezu das gesamte Vermögen zur Sicherung ihrer Kredite, handelt er auch dann nicht mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn seine Hoffnung, die Gründung werde erfolgreich sein, objektiv unberechtigt ist.

2. Die von der Rechtsprechung für die anfechtungsrechtliche Beurteilung von Sanierungskrediten entwickelten Grundsätze sind auf die Anschubfinanzierung von neu gegründeten Unternehmen nicht übertragbar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG